



Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Müncheberger Anzeiger

12. Jahrgang

04. November 2013

Nr. 07

Inhalt amtlicher Teil

- | | |
|--|-----------|
| 1. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 25.09.2013 | Seite 1 |
| 2. Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 06.11.2013 | Seite 2 |
| 3. Wahlergebnisse zur Wahl des Landrates und zur Bundestagswahl für die Stadt Müncheberg (unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl) | Seite 2 |
| 4. 2. Änderung der Hauptsatzung | Seite 3 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Seite 3-4 |

Inhalt nichtamtlicher Teil

- | | |
|--|---------|
| 1. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18, Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ | Seite 5 |
| 2. Fundbüro | Seite 5 |
| 3. Fundtiere | Seite 5 |
| 4. Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) an: | Seite 5 |
| 5. Winterdienst durch Grundstückseigentümer - Anliegerpflichten | Seite 5 |
| 6. Wochenmarktzeiten | Seite 6 |
| 7. Schließzeiten | Seite 6 |
| 8. Termine Bürgerforum | Seite 6 |
| 9. Sitzungskalender | Seite 6 |

Amtlicher Teil

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 25.09.2013

Beschluss-Nr.: 331-46-2013

Ablehnung folgender Beschlussvorlage: „Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg stimmt in ihrer Sitzung am 25. September 2013 der vorliegenden Kooperationserklärung (Anlage 1) über die Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft zur Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes in der Oderlandregion (Lokales Bündnis Oderbruch und Lebusener Land) zu und beauftragt die Bürgermeisterin, diese Vereinbarung zu unterschreiben.“

Beschluss-Nr.: 332-46-2013

Auf ihrer Sitzung am 25.09.2013 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Beschluss-Nr.: 333-46-2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2013 die Bewerbung

für die Teilnahme an einem durch das Operationelle Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Brandenburg-Polen 2009-2013 geförderten Projekt zur Begutachtung, Planung und Entwicklung des Gutsparkes Trebnitz.

Sie beauftragt die Bürgermeisterin, den Fördermittelantrag (INTERREG) zur Erarbeitung der Planungsunterlagen zu erstellen.

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt den außerplanmäßigen Aufwand und die Auszahlung für die Fördermaßnahme Parkprojekt OT Trebnitz in Höhe von 50.000,00 EUR.

Beschluss-Nr.: 334-46-2013

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2013, dass der Hintere Rathausplatz (Arbeitstitel) mit sofortiger Wirkung folgende Namensbezeichnung erhält: Platz der Generationen.

Beschluss-Nr.: 335-46-2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Straßenbau einschl. Straßenbeleuchtung in der Waldstraße Müncheberg auf der Grundlage der Entwurfsplanung vom 15.07.2013 wie folgt durchzuführen:

1. Befestigung der Fahrbahn (ohne Zufahrten) auf einer Länge von ca. 1260 m (Einmündung Karl-Marx-Straße bis Einmündung Rosenstraße) und einer Breite von 4,10 m mit Asphaltbeton
2. Fahrbahn mit einem Regelaufbau aus Frostschutz-, Schottertrag- und Asphalttragschicht
3. Seitenräume als 0,50 m bzw. 0,75 m breite Bankettstreifen
4. Straßenentwässerung über Versickerung in einseitig angelegte Mulden, teilweise mit Kies-, Rohr- und Füllkörperrigolen
5. Straßenbeleuchtung gemäß Beschluss Nr. 275-36-2012 vom 26.09.2012



Amtlicher Teil

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.11.2013

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:
Die 47. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Mittwoch, den 6. November 2013
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses,
Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 25.09.2013

- 03 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Bürgermeisterin
- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Behandlung der Anfragen von Herrn Hackbarth
- 08 Redaktionsstatut „Müncheberger Nachrichten“ (Vorlage wurde in der SVV am 25.09.2013 zurückgestellt)
- 09 Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Müncheberg
- 10 Benutzungsgebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Müncheberg
- 11 Berufung des Wahlleiters und der Stellvertretung für die Kommunalwahl 2014
- 12 Wahlkreisbildung zur Kommunalwahl 2014
- 13 Herstellung und Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Münchehofer Straße 8 - 18, Am Weiher 5-12 sowie Hügelweg 1-3 im OT Müncheberg
- 14 Überplanmäßige Auszahlung Erwerb Digitalfunk Feuerwehr

- 15 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Maxseesiedlung“
- 16 Bebauungsplan „Maxseesiedlung“ - Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf
- 17 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet im OT Hoppegarten
- 18 Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet im OT Hoppegarten

nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 25.09.2013
- 02 Sonstiges

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Wahlergebnisse zur Wahl des Landrates und zur Bundestagswahl für die Stadt Müncheberg (unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl)

1. LR-Wahl am 22.09.2013

Wahlberechtigte: 5795
 Wähler: 3771
 Wahlbeteiligung: 65 %
 Gültige Stimmen: 3670 (97,3%)
 Sachse, Bernd: 954 (26 %)
 Schmidt, Gernot: 1552 (42,3 %)
 Buchholz, Norbert: 1062 (28,9 %)
 Lietsch, Hartmut: 102 (2,8 %)

2. Stichwahl LR am 06.10.2013

Wahlberechtigte: 5793
 Wähler: 1696
 Wahlbeteiligung: 29,3 %
 Gültige Stimmen: 1679 (99 %)
 Sachse, Bernd: 448 (26,7 %)
 Schmidt, Gernot: 1231 (73,3 %)

3. Bundestagswahl

Wahlberechtigte: 5628
 Wähler: 3711
 Wahlbeteiligung: 65,9 %
 Gültige Stimmen Erststimme: 3582 (96,5 %)
 Dr. D. Enkelmann (DIE LINKE): 1065 (29,7 %)
 O. Mangold (SPD): 778 (21,7 %)
 H.-G. von der Marwitz (CDU): 1262 (35,2 %)
 F. Krause-Uhl: 41 (1,1 %)
 M. Jungclaus (GRÜNE/B90): 140 (3,9 %)
 L. Lierse (NPD): 125 (3,5 %)
 J. Dehn (PIRATEN): 99 (2,8 %)

Andere: 72 (2,0 %)
 Gültige Stimmen Zweitstimme: 3604 (97,1 %)
 DIE LINKE: 883 (24,5 %)
 SPD: 867 (24 %)
 CDU: 1104 (30,6 %)
 FDP: 66 (1,8 %)
 GRÜNE/B 90: 191 (5,3 %)
 NPD: 107 (2,9 %)
 PIRATEN: 83 (2,3 %)
 AfD: 234 (6,5 %)
 Andere: 69 (1,9 %)

Schmechel
Fachbereichsleiter



Amtlicher Teil

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 25.09.2013

Aufgrund der §§4 und 28 Absatz 2, Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr.9) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 25.09.2013 die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Die Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 4. März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Müncheberg vom 23. März 2009 Seite 1, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 9. März 2011, veröffentlicht

im Amtsblatt für die Stadt Müncheberg vom 18. April 2011 Seite 2, wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 5 wird als Satz 2 eingefügt:

Abweichend von Satz 1 erfolgen Bekanntmachungen zu Wahlen und Abstimmungen im Amtsblatt für die Stadt Müncheberg.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müncheberg, den 26.09.2013

gez Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 25.09.2013 öffentlich bekannt.

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Müncheberg, den 26.09.2013

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24. Juli 2007, geändert am 21. Dezember 2011, sowie mit Teilungsbeschluss vom 17. Juli 2012 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Ortslage“ Verfahrens - Nr. 3001 V

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG1 sowie in Verbindung mit dem BbgLEG2 wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Märkisch Oderland**

**Gemeinde Seelow
Gemarkung Seelow**

**Flur 4, Flurstücke 403/59, 407, 417/2,
650, 705, 706, 880, 881
Flur 13, Flurstück 80**

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt insgesamt 27,7893 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe lt. Liegenschaftskataster von ca. 82 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind rot gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Golzow, Seelower Straße 14,
15328 Golzow**
im
**Amt Seelow-Land, Feldstraße 3,
15306 Seelow**
in der
**Stadt Seelow, Küstriner Straße 61,
15306 Seelow**

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

**Gemeinde Letschin,
Bahnhofstraße 30a,
15324 Letschin**
**Amt Neuhardenberg,
Karl-Marx-Allee 72,
15320 Neuhardenberg**
**Amt Lebus,
Breite Straße 1,
15326 Lebus**

**Stadt Müncheberg,
Rathausstraße 1,
15374 Müncheberg**
**Gemeinde Steinhöfel,
Demnitzer Straße 7,
15518 Steinhöfel**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 (Zimmer 125)
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung - Fortsetzung von Seite 3

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf – Ortslage“.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken

oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren

unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG3). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG4 / § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO5 angeordnet.

10. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieser 1. Änderung zum Anordnungsbeschluss.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 in
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ende Amtlicher Teil



Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18, Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58, Abs. 1, des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18, Abs. 7, des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58, Abs. 1, des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde in der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, in 15374 Müncheberg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Eichler
Fachbereichsleiter

Fundbüro

Entsprechend Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.93, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.94, zur Behandlung von Fundsachen wird bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

- 1 Brille
- 1 Regenschirm
- div. Schlüssel und Schlüsselbunde

Die Fundgegenstände liegen im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg zur Abholung durch die Eigentümer bereit.

Eichler
Fachbereichsleiter

Fundtiere

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 Teil II Nr. 14 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsachen oder Fundtieren, wird entsprechend Nr. 14.2 bekannt gegeben, dass folgende Fundtiere aufgefunden und im Tierheim Wesendahl untergebracht wurden:

- 1 Katze - aufgefunden am
15. Oktober 2013 im OT Müncheberg

Die Stadt Müncheberg bittet den Eigentümer sich zu melden und seine Ansprüche glaubhaft geltend zu machen.

Nähere Einzelheiten können im Tierheim Wesendahl 03341 / 25147 oder in der Stadtverwaltung Müncheberg, unter der Telefonnummer 033432 / 81107, Frau Schlingelhof, erfragt werden.

Eichler
Fachbereichsleiter

Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an:

OT Müncheberg:

Hinterstr. 36, 77,02 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 1.OG
Warmmiete ca. 533,00 €, Kautions 1.041,00 €, Einzug sofort möglich

Rathausstr. 2 c, 59,30 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 3.OG
Warmmiete ca. 417,00 €, Kautions 801,00 €, Einzug sofort möglich

Rathausstr. 3 b, 59,30 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 3.OG
Warmmiete ca. 417,00 €, Kautions 801,00 €, Einzug sofort möglich

Wollweberstr. 8, 65,90 m², 4-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 2.OG
Warmmiete ca. 457,00 €, Kautions 891,00 €, Einzug sofort möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den 1. Förderweg erforderlich. Die unterschiedlichen Mietpreise werden durch den Förderweg bestimmt. Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten. Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Frau Schlingelhof, Tel.: 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler
Fachbereichsleiter

Winterdienst durch Grundstückseigentümer - Anliegerpflichten

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit großen Schritten nähern wir uns dem Winter 2013/2014. Wie bereits in den vergangenen Jahren, nutze ich wieder die Gelegenheit, Sie an Ihre Winterdienstpflichten zu erinnern und möchte auch auf einige Probleme im vergangenen Winter eingehen.

Allgemeine Hinweise zum Winterdienst auf den Gehwegen für alle Anlieger:

In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken ist. Die Verwendung von Asche und Sägespänen zum Abstumpfen ist nicht erlaubt. Das Streugut ist vom Reinigungspflichtigen bereitzustellen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges und nur da, wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fuß- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Nach dem Ende der winterlichen Verhältnisse sind die im öffentlichen Verkehrsraum verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

Winterdienstpflichten an Grundstücken ohne angelegten Gehweg:

Hier gilt es nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Müncheberg einen Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze zu räumen bzw. abzustumpfen. Dieses wurde leider in der Vergangenheit nur sehr vereinzelt durchgeführt und es kam dadurch zu Stürzen von Passanten.

Sollte es auf Grund verschiedener Umstände nicht möglich sein, die erforderliche Breite herzustellen, dann sollte der Streifen aber so breit sein, dass man im Begegnungsfall gefahrlos ausweichen kann.

Wenn Sie zu den o. g. Ausführungen Fragen haben sollten, dann wenden Sie sich bitte an meine Mitarbeiterin Frau Runge, Tel. 033432 81-146, E-Mail jeannette-runge@stadt-muencheberg.de.

Eichler
Fachbereichsleiter



Nichtamtlicher Teil

Wochenmarktzeiten

Nach §2 der Satzung der Stadt Müncheberg über die Abhaltung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung) vom 04.09.2002 werden folgende Wochenmarktzeiten bekanntgegeben:

Markttage: dienstags und freitags
Frischemarkt: montags bis samstags

vom 01. Oktober bis 31. März
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

vom 01. April bis 30. September
von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Eichler
Fachbereichsleiter

Schließzeiten

Die Verwaltung der Stadt Müncheberg bleibt an nachfolgend angeführten Tagen für den allgemeinen Bürgerverkehr geschlossen:

Freitag, den 01. November 2013
Montag, den 23. Dezember 2013
Freitag, den 27. Dezember 2013
Montag, den 30. Dezember 2013

Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/ 810 Fax: 033432/ 8 11 43
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo bis Fr von 09.00 - 12.00 Uhr
Di von 13.00 - 18.00 Uhr
Do von 13.00 - 16.00 Uhr

Sprechstage der Ortsvorsteher/ innen

Eggersdorf

Herr Hans Domke
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

Hermersdorf

Herr Jürgen Langer
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Hoppegarten-Feuerwegerätehaus

Frau Ilse Kohn
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Jahnsfelde - Gemeinderaum

Herr Bernd Gohlke
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Müncheberg - Rathaus

Herr Dr. Reinhold Roth
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

Münchehofe

Herr Peer Gesper
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09
gessi22@t-online.de

Obersdorf

Herr Dieter Behrendt
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Trebnitz - ehem. Kita

Herr Peter Buch
nach tel. Vereinbarung: 033477/45 14
oder 03334/ 3 85 23 - 2 46
peter.buch@las-e.brandenburg.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung über Herrn Rozok unter: 033432/ 8 11 33

Termine Bürgerforum

Liebe Bürgerinnen und Bürger, im Oktober / November 2013 werden wir wieder Bürgerforen in den Ortsteilen durchführen. Ich lade Sie im Namen der Ortsbeiräte und Stadtverordneten recht herzlich ein. Die Termine entnehmen Sie bitte aus der Tabelle.

Sie haben die Möglichkeit, auf diesen Foren mit den gewählten Vertretern Ihrer Ortsteile, der Stadtverordnetenversammlung und mir ins Gespräch zu kommen und über Sie interessierende Themen unserer Stadt und ihres Ortsteiles zu diskutieren. Ich freue mich über Ihr Kommen.

Für den OT Trebnitz wird der Termin gesondert bekanntgegeben.

Beginn der Bürgerforen in allen Ortsteilen 19.00 Uhr

Datum	Wochentag	Ortsteil	Ort
12.11.2013	Dienstag	Jahnsfelde	Alte Dorfschule
14.11.2013	Donnerstag	Hermersdorf	Feuerwegerätehaus
19.11.2013	Dienstag	Eggersdorf	Dorfgemeinschaftshaus
21.11.2013	Donnerstag	Hoppegarten	Jugendclub
25.11.2013	Montag	Müncheberg	Rathaussaal
05.12.2013	Donnerstag	Obersdorf	Café Konsum

Sitzungskalender

SVV	06.11.2013	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Hauptausschuss	26.11.2013	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend Sport und Soziales	03.12.2013	18.15 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	04.12.2013	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	05.12.2013	18.30 Uhr	Rathaussaal Müncheberg

Impressum:

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.400 Stück Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt.

Einzel Exemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg, Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557